

**19. Haftung der Gemeindevorsteher im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts für ein Verschulden bei der Beglaubigung von Unterschriften nach § 839 BGB.<sup>1</sup>**

III. Zivilsenat. Ur. v. 4. Mai 1909 i. S. D. G. B., Aktiengesellschaft (Kl.) w. Gemeindevorsteher B. (Bekl.). Rep. III. 284/08.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin hatte dem früheren Wirte F. ein Darlehn von 4000 *M* gegeben, nachdem dieser ihr eine mit „G. K.“, dem Namen des Schwiegervaters des F., unterzeichnete Bürgschaftserklärung überreicht hatte. Die Unterschrift dieser Urkunde war von dem Beklagten durch folgenden darunter gesetzten Vermerk beglaubigt worden:

„Beglaubigt F. den 31. März 1906. Der Gemeindevorsteher B.“  
Auf die unterhalb des Beglaubigungsvermerks aufgeklebte Stempelmarke hatte der Beklagte einen Abdruck des Gemeindestempels gesetzt.

<sup>1</sup> In der Sache Rep. VI. 301/08, in der es sich um die Beglaubigung eines bayerischen Bürgermeisters handelte, hat der VI. Zivilsenat am 1. Juli 1909 entsprechend entschieden.

Die Unterschrift des G. R. war von F. gefälscht. Der Beklagte hatte sie auf Ersuchen des F. beglaubigt, weil er sie nach seiner Kenntnis der Handschrift des G. R. für echt hielt, ohne sich auf andere Weise über ihre Echtheit zu vergewissern.

Die Klägerin forderte vom Beklagten nach § 839 BGB. die Erstattung des Darlehns, da F. zur Rückzahlung unvermögend sei. Ihrer Klage wurde in erster Instanz stattgegeben. Das Berufungsgericht dagegen wies die Klage ab, weil der Beklagte bei der Beglaubigung der Unterschrift nicht innerhalb seines amtlichen Pflichtenkreises gehandelt habe und hiernach die Voraussetzungen des § 839 BGB. nicht gegeben seien. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht führt zutreffend aus, daß der Beklagte als westfälischer Gemeindevorsteher zur Ausstellung von Beglaubigungen, d. h. von Beurkundungen zu öffentlichem Glauben, nicht zuständig ist. Da in Westfalen die aus dem Gemeindevorsteher und zwei Schöffen bestehenden Dorfgerichte im Sinne des RM. II. 7 §§ 79 ff. und der RGD. II. 7 § 8 überhaupt nicht bestanden haben (vgl. die Begründung zum 7. Abschn. des Entw. eines preuß. Ges. über die freiw. Gerichtsbarkeit, Guttentag'sche Ausg. S. 71), so konnten die Vorschriften jener Gesetze, welche den Dorfgerichten eine beschränkte Befugnis zur Vornahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit verliehen, in Westfalen keine Anwendung finden. Der Gemeindevorsteher als solcher, als allein handelnder Beamter, hatte im Gebiete des Allgemeinen Landrechts eine solche Zuständigkeit, insbesondere auch zur Beglaubigung von Unterschriften, nirgends besessen. Nach dem gegenwärtig geltenden Rechte sind in Westfalen ebenso wie im sonstigen Rechtsgebiete des Allgemeinen Landrechts, für welches die frühere Zuständigkeit der Dorfgerichte in den Artt. 104, 107—109, 119 des preuß. Ges. über die freiw. Gerichtsbarf. noch weiter beschränkt ist, nach § 167 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur die Amtsgerichte und Notare zur Beglaubigung von Unterschriften zuständig.

Es ist auch die Annahme des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden, daß die vom Beklagten vorgenommene Unterschriftsbeglaubigung in keiner Beziehung zu seinen sonstigen amtlichen

Funktionen steht und danach eine Verletzung der für diese gegebenen besonderen Vorschriften nicht in Frage kommt. Zu den Pflichten des Beamten gehört es jedoch auch, die Grenzen seiner Zuständigkeit innezuhalten, sich der Vornahme solcher Handlungen zu enthalten, die ausschließlich Beamten anderer Art vorbehalten sind. Auch diese Pflicht ist eine Amtspflicht, die ihm nicht nur dem Gemeinwesen, sondern jedem gegenüber obliegt, der von den Folgen der Amtsüberschreitung betroffen werden kann. Nun hindern die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestimmten Behörden oder Beamten die Befugnis zur Ausstellung öffentlicher Beglaubigungen beilegen, freilich nicht, daß auch andere Beamte gleich jeder Privatperson durch eine schriftliche Erklärung die Echtheit einer Unterschrift bezeugen; sie mögen sich dabei auch zur Kennzeichnung ihrer Person ihres Amtstitels bedienen. Unzulässig ist es aber, daß sie eine solche Erklärung in einer Form abgeben, die den Anschein einer öffentlichen Urkunde erweckt. Eine solche in der Form einer amtlichen Beurkundung ausgestellte Beglaubigung ist geeignet, das Publikum, insbesondere die Beteiligten, irre zu führen, sie zu veranlassen, ihr das Vertrauen einer öffentlichen Urkunde entgegenzubringen, worauf sie keinen Anspruch hat, und so die Sicherheit des Geschäftsverkehrs ernstlich zu gefährden. Wenn sich der Verkehr gleichwohl vielfach mit den in amtlicher Form abgegebenen Unterschriftsbeglaubigungen unzuständiger Beamter begnügt, so geschieht dies meist in Unkenntnis der Zuständigkeitsnormen und der Tatsache, daß es für die Beglaubigungen solcher unzuständiger Beamter selbstverständlich an jeder gesetzlichen Regelung und damit an der Grundlage ihrer Zuständigkeit fehlt. Jedenfalls vermag diese Gewohnheit des Verkehrs die Berechtigung des unzuständigen Beamten zu einer derartigen Beurkundung nicht zu begründen.

Die Form, in welcher der Beklagte die falsche Unterschrift des G. R. beglaubigt hat, ist die einer amtlichen Beurkundung. Er tritt darin nicht als Privatperson, sondern als Inhaber seines Amtes auf. Er hat deshalb als Beamter handelnd seine Amtsbefugnisse überschritten und objektiv eine Amtspflicht verletzt, die ihm auch der Klägerin gegenüber oblag, als derjenigen Person, für welche die von dem Beklagten beglaubigte Bürgschaftserklärung bestimmt war und der sie übergeben worden ist.

Hiernach ist die Aufhebung des angefochtenen Urteils geboten. Bei der weiteren dem Berufungsgerichte obliegenden Verhandlung wird insbesondere zu prüfen sein, ob der Beklagte seine Amtsbefugnisse vorsätzlich oder fahrlässig überschritten hat, oder ob er sich in einem von ihm nicht zu vertretenden Irrtume über seine Befugnis zur Ausstellung der Beglaubigung befand, und ob er letzterenfalls doch bei der sonach nur objektiv vorliegenden Amtsüberschreitung sich einer Verletzung der allgemeinen ihm obliegenden Sorgfalt schuldig gemacht hat. Denn jedenfalls hat der Beamte, auch wenn er in Überschreitung seiner Befugnisse, aber doch als Beamter handelt, die im Verkehre erforderliche Sorgfalt zu beobachten und die Folgen der Vernachlässigung dieser gemäß § 839 BGB. zu vertreten.

Soweit die Ausführungen in dem Urteile des erkennenden Senats vom 24. März 1905 (Entsch. in Zivils. Bd. 60 S. 321) der vorstehenden Begründung entgegenstehen, werden sie nicht aufrecht erhalten.“